

Sinn und Zweck der Verjährung



Roger Seiler

Die Verjährung ist ein grundlegendes Institut des Rechts. Sie spielt sowohl im Strafrecht als auch im Zivil- und Verwaltungsrecht eine wichtige Rolle. Der Zweck der Verjährung besteht darin, Rechtssicherheit und Rechtsfrieden herzustellen, indem sie die zeitliche Grenze für die Durchsetzung von Ansprüchen oder die Verfolgung von Straftaten festlegt. Mit zunehmendem Zeitablauf werden nämlich Beweise unsicher, Erinnerungen verblassen und das Interesse an der Sanktionierung einer Tat oder der Erfüllung einer Forderung verliert an Gewicht gegenüber dem Bedürfnis nach stabilen Rechtsverhältnissen.

Im Zivilrecht schützt die Verjährung den Schuldner davor, unbegrenzt lange mit Forderungen konfrontiert zu werden, und sie motiviert gleichzeitig den Gläubiger, seine Ansprüche zeitnah geltend zu machen. Verjährte Zivilforderungen gehen allerdings nicht unter, der Schuldner erhält bloss das Recht, die Verjährungseinrede zu erheben und sich so der Leistungspflicht zu entziehen.

Im Verwaltungsrecht dient die Verjährung dazu, staatliche Eingriffsrechte zu begrenzen, so bei der Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Leistungen, unbewilligtem Handeln oder zu alten Steuerforderungen. Hier soll nach Ablauf einer gewissen Zeit das Vertrauen in den Bestand geschaffener Verhältnisse geschützt werden.

Im Strafrecht schliesslich bedeutet Verjährung, dass eine Tat nach Ablauf einer bestimmten Frist nicht mehr verfolgt oder bestraft werden kann. Zweck von Strafen sind nach modernem Strafrechtsverständnis die Spezial- und die Generalprävention, also das Abhalten des Einzelnen von weiterem deliktischen Verhalten und die allgemein abschreckende Wirkung in der Öffentlichkeit, um weitere Straftaten zu verhindern. Mit zunehmendem zeitlichen Abstand nimmt nicht nur die Möglichkeit und Zuverlässigkeit von Be-

weisen ab, sondern insbesondere auch die Präventionsfunktion einer Strafe.

In den letzten Jahren gerät die Figur der Verjährung aber auch in der Schweiz zunehmend unter Druck. Bei Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen gibt es schon lange keine Verjährung mehr. Vor einigen Jahren wurde die Verjährung auch bei schweren Sexualdelikten an Kindern aufgehoben. Aktuell berät die Politik die Forderung, auch beim Mord keine Verjährung mehr zuzulassen. Spontan erscheint es stossend, so ein Verbrechen ungesühnt zu lassen. Aber die Zeit verändert vieles. Welcher Nutzen unserer Gesellschaft daraus erwachsen sollte, mehr als 30 Jahre nach einer Tat eine Strafe auszusprechen, muss hinterfragt werden.

Insgesamt erfüllt die Verjährung in allen Rechtsgebieten eine ausgleichende Funktion zwischen Gerechtigkeit und Rechtssicherheit. Sie verhindert, dass längst vergangene Sachverhalte wieder aufgewärmt und noch beurteilt werden müssen oder Rechtsfolgen zeitigen, und sie fördert das Vertrauen in die Stabilität der Rechtsordnung.

Altes hinter sich lassen und vorwärts schauen – auch ein Motto zum Jahreswechsel. Ich wünsche Ihnen frohe Weihnachten und alles Gute im 2026.

Herzliche Grüsse
Roger Seiler

Inhalt

- Sinn und Zweck der Verjährung
- Auf zu neuen Ufern im Bauvertragsrecht
- «Deal or no Deal» im Schweizer Strafrecht – Das abgekürzte Verfahren als funktionales Pendant zum plea bargain?
- Unsere neuen Mitarbeiterinnen

Auf zu neuen Ufern im Bauvertragsrecht

Die Schweizer Rechtsordnung kennt kein eigentliches Bauvertragsrecht; insofern ist der gewählte Titel nicht ganz präzise. Vielmehr können sämtliche Bestimmungen unter das Bauvertragsrecht gefasst werden, welche sich zur Erstellung einer Baute im weitesten Sinne äussern. Hauptaugenmerk liegt dabei wohl auf den werkvertraglichen Gesetzesbestimmungen des Obligationenrechts, wobei für gewisse Bereiche auch die in einem weiteren Teil des Obligationenrechts enthaltenen auftragsrechtlichen Normen relevant sind. Überdies ist das Schweizer Bauvertragsrecht massgebend von den SIA-Normen bestimmt – dem Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins. Hierbei handelt es sich indes nicht um ein Gesetz, sondern um private Normen, welche erst durch explizite vertragliche Vereinbarung Vertragsgegenstand und damit rechtsverbindlich werden.

Diese einleitenden Worte zeigen, dass es DAS Schweizer Bauvertragsrecht gerade nicht gibt. In einem baurechtlichen Kontext stellt sich daher immer zuerst die Frage, in welchem Gesetzesbereich wir uns befinden und welche vertraglichen Vereinbarungen daneben oder anstelle der gesetzlichen Ordnung getroffen wurden (so handelt es sich bei den zugrundeliegenden Gesetzen oft um sog. dispositives Recht, von welchem mittels Parteiabrede auch abgewichen werden kann). Die diesbezügliche Einordnung ist insbesondere von Bedeutung, wenn mal etwas schiefgeht – mithin, wenn es beispielsweise zwischen Bauherrschaft und Bauunternehmer zum Streit über einen möglichen Baumangel kommt.

Rüge von Baumängeln

Das Schweizer (Gesetzes)Recht enthält keine eigentliche Definition des Baumangels. Im Allgemeinen ist wohl von einem Mangel aus-

zugehen, wenn dem Bauwerk jene Eigenschaften fehlen, die vertraglich, nach Zweck des Werkes oder nach Treu und Glauben zu erwarten sind. Ist der Besteller eines Werkes der Auffassung, dass ein solcher Mangel vorliegt, hat er grundsätzlich umgehend zu agieren. Er hat eine sog. Mängelrüge zu erheben, in welcher u.a. der geltend gemachte Mangel exakt zu umschreiben ist. Zu welchem Zeitpunkt diese Rüge vorzunehmen ist, steht nicht im Belieben der Person, die einen Mangel geltend macht. Der derzeitige Art. 367 Abs. 1 OR bestimmt beispielsweise für das Werkvertragsrecht, dass der Besteller nach Werkablieferung und sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist, die Beschaffenheit des Werkes zu prüfen und den Unternehmer von allfälligen Mängeln in Kenntnis zu setzen hat. Dieses in Kenntnissetzen hat gemässzeitigem Stand umgehend zu erfolgen, wobei als Richtwert wenige Tage bis zu einer Woche angesehen werden – je nach Einzelfall. Selbes ist aktuell für die Rüge von Mängeln anzunehmen, die erst später zutage treten. In diesem Sinne bestimmt Art. 370 Abs. 3 OR: «Treten die Mängel erst später zu Tage, so muss die Anzeige sofort nach der Entdeckung erfolgen, widrigenfalls das Werk auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.» Wird unter den Bauparteien aber zum Beispiel die SIA-Norm 118 für anwendbar erklärt, können Mängel während zwei Jahren nach der Abnahme jederzeit gerügt werden. Hier hat die Bauherrschaft also eine Erleichterung. Jedoch gilt nach Ablauf dieser zwei Jahre selbst unter SIA-118, dass neu entdeckte Mängel unverzüglich gerügt werden müssen.

Die vorgenannten Rügefristen des Obligationenrechts (OR) erfahren nun per 1. Januar 2026 wesentliche Anpassungen respektive Präzisierungen. Per dann treten nämlich die

von den eidgenössischen Räten beschlossenen Änderungen in Kraft, welche das Bauvertragsrecht beschlagen. In der diesbezüglichen Medienmitteilung des Bundesrates vom 30. April 2025 heisst es: «Die Änderung des Obligationenrechts (OR) vom 20. Dezember 2024 sieht wichtige Anpassungen und Verbesserungen für die rechtliche Stellung der Bauherren und Immobilienkäufer bei Baumängeln vor. So kann die Bauherrschaft ihre Rechte künftig einfacher wahrnehmen, wenn Bauunternehmer ihre Arbeit mangelhaft erledigen. Namentlich werden die Rügefristen für offene und versteckte Mängel auf neu 60 Tage seit Ablieferung des Werks bzw. Entdeckung des Mangels verlängert. Diese Fristen können vertraglich nicht verkürzt werden. Ausserdem kann das Nachbesserungsrecht für Baumängel vertraglich nicht mehr ausgeschlossen werden. Das soll nicht nur bei Bauwerkverträgen gelten, sondern auch beim Kauf von Grundstücken mit Neubauten, die noch zu errichten sind oder die innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Verkauf erstellt wurden.»¹

Diese Gesetzesrevision bringt eine lang ersehnte Klarheit hinsichtlich Rügefristen und damit eine Erleichterung für mangelbetroffene Personen. Und wie in der Medienmitteilung erwähnt, wird auch das Grundstückkaufvertragsrecht mit einer entsprechenden Regelung ergänzt. Abschliessend sei bemerkt, dass grundsätzlich nur unbewegliche, also fest mit dem Boden verbundene Werke von den längeren Rügefristen profitieren – es sei denn, das bewegliche Werk wird bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert. Die jeweiligen neuen Gesetzestexte können in der amtlichen Sammlung des Bundesrechts nachgelesen werden.²

Samuel Egli, Rechtsanwalt

¹ Abrufbar unter <https://www.news.admin.ch/de/newshb/VsBnhpbj-jkYJm1JmZZA8> (zuletzt besucht am 23.10.2025).

² <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2025/270/de> (zuletzt besucht am 23.10.2025).

«Deal or no Deal» im Schweizer Strafrecht – Das abgekürzte Verfahren als funktionales Pendant zum plea bargaining?

Die moderne Strafrechtspflege steht im Spannungsfeld zwischen dem Anspruch auf eine gründliche und faire Wahrheitsfindung und dem Bedürfnis nach effizienter Verfahrensführung. Im amerikanischen Strafprozessrecht zeigt sich diese Spannung im sogenannten «plea bargaining», bei dem die beschuldigte Person sich bereit erklärt, geständig zu sein oder keine Einwände gegen eine Anklage zu erheben, im Austausch für Zugeständnisse seitens der Staatsanwaltschaft. Auch das schweizerische Strafprozessrecht kennt mit dem abgekürzten Verfahren nach Art. 358 ff. StPO ein Instrument der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung.

Voraussetzungen des abgekürzten Verfahrens

Gemäss Art. 358 Abs. 1 StPO kann die beschuldigte Person bis zur Anklageerhebung ein abgekürztes Verfahren beantragen. Dies setzt voraus, dass die beschuldigte Person den wesentlichen Sachverhalt eingesteht bzw. ein Geständnis ablegt und allfällige Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt, d.h. sich bereit erklärt, für den durch sie bei einer geschädigten Person entstandenen – allenfalls aber noch nicht bezifferten – Schaden (bspw. Erwerbsausfall, Ausfall von regelmässigen Unterhaltsleistungen, Todesfallkosten sowie ggf. Genugtuung) einzustehen.

Um sicherzustellen, dass bei besonders schweren Delikten eine umfassende Beweiserhebung stattfindet, ist die Durchführung des abgekürzten Verfahrens ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren beantragt.

Die Entscheidung, ob das abgekürzte Verfahren auch tatsächlich durchgeführt wird, liegt letztlich allein bei der Staatsanwaltschaft. Sie entscheidet endgültig und ohne Begründungspflicht.

Ablauf des abgekürzten Verfahrens

Entscheidet sich die Staatsanwaltschaft für die Durchführung des abgekürzten Verfahrens, teilt sie dies den Parteien mit und setzt der Privatklägerschaft, also der sich am Strafverfahren beteiligten geschädigten Personen – sofern solche überhaupt vorhanden sind – eine Frist von zehn Tagen, um Zivilansprüche und Entschädigungsforderungen geltend zu machen.

In der Folge erstellt die Staatsanwaltschaft eine Anklageschrift, die – abweichend vom ordentlichen Verfahren – gleichzeitig als Urteilsvorschlag dient und eröffnet sie den Parteien. Diese müssen innert zehn Tagen erklären, ob sie der Anklageschrift, d.h. insbesondere dem darin beantragten Strafmass, allfälligen Massnahmen und der Regelung der zivilrechtlichen Ansprüche, zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Ein Stillschweigen der Privatklägerschaft gilt als Zustimmung. Nur wenn alle Parteien zustimmen, übermittelt die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift mit den Akten an das Gericht. Wird die Zustimmung verweigert, wird ein ordentliches (Vor-)Verfahren durchgeführt.

Trotz der Verfahrensvereinfachung führt das Gericht sodann eine Hauptverhandlung durch, in der die beschuldigte Person befragt wird. Diese dient primär der Überprüfung des Geständnisses und dessen Übereinstimmung mit der Aktenlage. Ein (umfassendes) Beweisverfahren findet nicht statt, da die Beweislage aufgrund des übereinstimmenden Geständnisses als geklärt gilt. Ist das Gericht überdies der Auffassung, dass die Durchführung des abgekürzten Verfahrens rechtmässig und angebracht ist und die beantragten Sanktionen angemessen sind, erhebt es die Anklageschrift zum Urteil. Andernfalls weist es die Akten an die Staatsanwaltschaft zurück, welche ein ordentliches (Vor-)Verfahren

durchführen muss. Erklärungen, die von den Parteien im Hinblick auf das abgekürzte Verfahren abgegeben worden sind, sind in einem folgenden ordentlichen Verfahren nicht verwertbar. Dadurch soll verhindert werden, dass die beschuldigte Person durch ihr ursprüngliches Geständnis benachteiligt wird, wenn das abgekürzte Verfahren scheitert.

Das Urteil im abgekürzten Verfahren kann nur eingeschränkt angefochten werden. Eine Berufung ist demgemäss nur zulässig, wenn die Partei geltend macht, sie habe der Anklageschrift nicht zugestimmt oder das Urteil entspreche nicht der Anklageschrift.

Fazit

Das abgekürzte Verfahren trägt – wie das plea bargaining im amerikanischen Strafrecht – zur Entlastung der Strafverfolgungsbehörden und zur Verfahrensbeschleunigung bei. Während das plea bargaining jedoch auf eigentlichen Verhandlungen zwischen der beschuldigten Person und der Staatsanwaltschaft basiert, stellt das abgekürzte Verfahren keinen «Deal» im klassischen Sinn dar, sondern ein vereinfachtes Verfahren, welches eine einvernehmliche, aber rechtlich gebundene Form der Schuldenkenntnis erlaubt und der (beschränkten) gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

Patrik Burri, Rechtsanwalt

RECHTSANWÄLTE

Wir stellen vor:

**Svetlana Meier,
Comeback nach
10 Jahren**

Svetlana Meier ist in Weissrussland geboren und hat in Grodno/Hrodna Germanistik studiert sowie in der Schweiz eine kaufmännische Ausbildung abgeschlossen. Sie lebt seit 2006 im Aargau. Bereits 2011 bis 2015 hatte sie in unserem Team mitgearbeitet. Nach einer längeren Pause, in der sie sich voll der Familie widmete, ist sie nach genau zehn Jahren im März wieder bei Fricker Seiler Rechtsanwälte eingetreten. Sie unterstützt uns als Anwalts- und Notariatsassistentin.



- **lic. iur. Roger Seiler**
Rechtsanwalt und Notar

- **lic. iur. Matthias Fricker**
Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Strafrecht

- **MLaw Irene Koch**
Rechtsanwältin

- **Dr. Samuel Egli**
Rechtsanwalt

- **Patrik Burri**
MLaw and Economics HSG
Rechtsanwalt

Bahnhofplatz 1
5610 Wohlen
Telefon 056 611 91 00
wohlen@frickerseiler.ch

Kirchenfeldstrasse 8
5630 Muri
Telefon 056 664 37 37
muri@frickerseiler.ch
www.frickerseiler.ch

**Barbara Himmler,
die Frau für die
Zahlen**

Barbara Himmler ist in Meisterschwanden aufgewachsen und wohnt heute mit ihrer Familie in Sarmenstorf. Sie ist gelernte Pharmaassistentin. Nach einer Familienpause absolvierte sie eine kaufmännische Ausbildung. Seit Mai betreut sie unsere Buchhaltung und den Zahlungsverkehr.

